

KERNPUNKTE

Ziel des Grünbuchs: Das Grünbuch soll eine öffentliche Debatte in der EU darüber anregen, wie die Vollstreckung vor allem grenzüberschreitender Forderungen effektiver gestaltet werden kann. Es schlägt einen „europäischen Pfändungsbeschluss“ zur „vorläufigen Pfändung“ von Bankguthaben vor.

Betroffene: Alle Gläubiger und Schuldner, Vollstreckungsorgane und Geldinstitute.

INHALT

Titel

„Grünbuch zur effizienteren Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union: Vorläufige Kontenpfändung“, [KOM\(2006\) 618](#) endgültig vom 24. Oktober 2006

Kurzdarstellung

- ▶ Die Kommission will eine Diskussion anstoßen, wie sich auf europäischer Ebene die grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldforderungen verbessern lässt. Die geltenden EU-Vorschriften regeln zwar die Anerkennung und Erklärung der Vollstreckbarkeit von Urteilen, aber nicht die Vollstreckung selbst.
- ▶ Hier sieht die Kommission daher dringenden Handlungsbedarf wegen der Gefahr, dass der Schuldner sein Kontoguthaben abhebt oder transferiert, bevor der Gläubiger darauf zugreifen kann.
- ▶ In den meisten Mitgliedstaaten kann der Gläubiger das Konto seines Schuldners vorläufig pfänden lassen. Dieses Verfahren kann der Gläubiger auch bei einer grenzüberschreitenden Forderung wählen. Viele Mitgliedstaaten setzen den Pfändungsbeschluss eines anderen Mitgliedstaats jedoch nicht ohne weiteres um, und das Verfahren ist in der Regel sehr zeitaufwendig.
- ▶ Zentraler Vorschlag des [Grünbuchs](#) ist die Einführung eines „europäischen Pfändungsbeschlusses“ zur grenzüberschreitenden „vorläufigen Pfändung“ von Bankguthaben. Der Gläubiger soll ihn bei einem Gericht wegen einer unbeglichenen Geldforderung erwirken können. Der Beschluss würde dem Schuldner die Verfügungsmacht über sein Konto vorübergehend entziehen. Der geschuldete Betrag würde aber dem Gläubiger zunächst nicht ausbezahlt. Das Grünbuch signalisiert hier Offenheit für abweichende Vorschläge.
- ▶ Die zur Konsultation gestellten Einzelfragen betreffen in erster Linie die folgenden Punkte:
 - Ist eine europäische Regelung notwendig?
 - Wenn ja: Soll das europäische Verfahren – wie die Kommission anregt – als zusätzliche Option neben die nationalen Verfahren treten? Oder sollen die nationalen Verfahren durch eine EU-Regelung vereinheitlicht werden?
 - Soll das europäische Verfahren auch auf rein nationale Sachverhalte anwendbar sein? Wenn ja: Soll dies EU-weit vorgeschrieben werden oder – wie es die Kommission vorzieht – freiwillig sein?
 - Soll die vorläufige Kontenpfändung – so die Kommission – nur als Sicherungsmaßnahme gelten, so dass das Schuldnerkonto zwar gepfändet wird, der Gläubiger aber ohne Hauptverfahren keine Zahlung erhält?
 - Soll die vorläufige Pfändung zur endgültigen werden, wenn der Schuldner nicht widerspricht?
 - Welche Voraussetzungen sollen für die Kontenpfändung gelten? Im einzelnen:
 - Soll – wie von der Kommission befürwortet – der Zeitraum, in dem man die Kontenpfändung beantragen kann, beschränkt werden?
 - Welche Nachweise muss der Gläubiger vorlegen, wenn er eine vorläufige Kontenpfändung beantragt (z. B. Beweise für seinen Anspruch, Begründung für die Eilbedürftigkeit)?
 - Soll die vorläufige Kontenpfändung den Schuldner „ohne Vorwarnung“ treffen (Abwägung zwischen Überraschungseffekt zugunsten des Gläubigers und Abwehrrechten des Schuldners)?
 - Wie genau muss der Gläubiger die Personalien und Kontodaten des Schuldners bezeichnen, um Verwechslungen auszuschließen? Inwieweit sollen die Banken zur Mitarbeit verpflichtet werden?
 - Ist die vorläufige Kontenpfändung nur in dringenden Fällen möglich? Wann ist ein Fall dringend?
 - Muss der Gläubiger – wie die Kommission empfiehlt – vor der Kontenpfändung seinerseits einen bestimmten Betrag als Sicherheit hinterlegen, um bei fälschlicher Pfändung einen möglichen Schaden des Schuldners zu ersetzen?
 - Welches Gericht darf eine vorläufige Kontenpfändung anordnen?

- Soll die Kontenpfändung – wie die Kommission vorschlägt – auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein? Wenn ja: Was soll dieser Betrag abdecken (außer der Forderung selbst z. B. auch Zinsen und bestimmte Kosten)?
- Welche und wie viele Konten darf ein Gläubiger pfänden lassen?
- Soll ein bestimmter Betrag von der vorläufigen Pfändung grundsätzlich ausgeschlossen sein (Pfändungsfreigrenze), um dem Schuldner den Lebensunterhalt zu sichern? Wie hoch soll er sein?
- Soll die EU-weite Durchführung der vorläufigen Pfändung unter Außerachtlassung des [Exequaturverfahrens](#) möglich sein? Wie erhält die Bank von dem Pfändungsbeschluss Kenntnis? Wie soll sie ihn umsetzen?

Subsidiarität und dargelegter Bedarf für EU-Handeln

Derzeit ist eine vorläufige Kontenpfändung in einem anderen EU-Mitgliedstaat meist nur unter besonderen Bedingungen möglich, die sich nach dem Recht desjenigen Landes richten, in dem vollstreckt werden soll. Nach Auffassung der Kommission beeinträchtigen die in den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes. Da der einzelne Mitgliedstaat in die Rechtsordnungen der anderen Staaten nicht eingreifen und damit das Problem nicht für sich allein beheben könne, hält die Kommission EU-Handeln für sachgerecht.

Tatsächliche Kompetenzverteilung

Die EU kann nach Art. 65 lit. a EGV Maßnahmen ergreifen zur „Verbesserung und Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“, die den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität entsprechen müssen (Art. 5 EG-Vertrag), da es sich um einen Bereich konkurrierender Gesetzgebungskompetenz handelt.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Die Kommission verfolgt mit dem Grünbuch ihr Ziel eines umfassenden europäischen Zivilprozessrechts weiter. Sie möchte ein zusätzliches europäisches Verfahren neben den nationalen Verfahren schaffen. Sie bezweckt eine unmittelbare Anerkennung des vorläufigen Pfändungsbeschlusses in anderen Mitgliedstaaten.

Ausschuss der Regionen

Offen.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Offen.

Europäisches Parlament

Offen.

Rat – „Justiz und Inneres“

Offen.

Politischer Kontext

Das Grünbuch geht zurück auf ein [Maßnahmenprogramm zur gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen](#) des Rates (2000), welcher die „Einführung einer europaweiten Beschlagnahme von Bankguthaben“ anregte. Eine von der Kommission 2002 initiierte Studie stellte große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und eine daraus resultierende mögliche Beeinträchtigung des Binnenmarktes fest. Daraufhin wurde 2004 im [Haager Programm](#) das Maßnahmenprogramm bekräftigt. Zur Umsetzung des Programms hat die Kommission das vorliegende Grünbuch verfasst.

Das Grünbuch ergänzt eine Reihe von Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung, u. a. die EU-Verordnungen zur Anerkennung und Erklärung der Vollstreckbarkeit von Urteilen (VO (EG) Nr. 44/2001), zum europäischen Mahnverfahren (VO (EG) Nr. 1896/2006) und das im Gesetzgebungsverfahren befindliche [europäische Verfahren für geringfügige Forderungen \(KOM\(2005\) 87\)](#). Langfristiges Ziel ist eine grenzüberschreitende Schuldeneintreibung, die ebenso effektiv wie die innerstaatliche Vollstreckung ist.

Die Kommission kündigt ausdrücklich weitere Maßnahmen an, darunter für 2007 ein Grünbuch zu „Maßnahmen, um die Vermögenslage des Schuldners transparenter zu machen“.

Politische Einflussmöglichkeiten

Zuständige Generaldirektion: GD Justiz, Freiheit und Sicherheit

Konsultationsverfahren: Die Frist für die öffentliche Konsultation läuft am **31.03.2007** ab.

Ergebnis der Konsultation

Offen.